



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Dorfflexen Kolbingen e.V. und hat seinen Sitz in 78600 Kolbingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart VR724870 eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. – 31.12.

§ 2 Zweck und Ziel

- 1) Der Verein bezweckt die Erhaltung, die Pflege und die Förderung des traditionellen, fastnachtlichen Brauchtums durch Teilnahme an Umzügen und Brauchtumsabenden.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch seine Tätigkeit im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung alter Bräuche.
- 3) Eine Änderung des Vereinszwecks ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

Mitglied kann jeder werden, der das fasnächtliche Brauchtum unterstützen möchte. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe der Hexenrat bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahme gesuches ist schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins. Sie verpflichten sich zur unbedingten Reinhaltung des überlieferten Brauchtums (Treuepflicht).

Folgende Mitgliedschaften im Verein sind möglich:

- 1) Ordentliche Mitgliedschaft:
Jede volljährige natürliche Person kann Vereinsmitglied werden. Die Mitgliedschaft kann jederzeit in schriftlicher Form beim Vorstand beantragt werden. Bei Ablehnung kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden.
- 2) Jugendmitgliedschaft:
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können lediglich eine eingeschränkte Mitgliedschaft erwerben. Ein Stimmrecht gem. §7 Abs. 3 sowie ein Teilnahmerecht an Abend-/ Nachtveranstaltungen besteht nicht.

Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.

Dorfflexen Kolbingen



3) Tagesmitgliedschaft:

Jede natürliche Person kann Tagesmitglied werden. Die Tagesmitgliedschaft kann jederzeit in schriftlicher Form beim Vorstand beantragt werden. Ein Stimmrecht gem. §7 Abs. 3 besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1) Tod

2) Austritt aus dem Verein

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, erklärt werden.

3) Ausschluss aus dem Verein

Vereinsmitglieder können durch einen Beschluss des Hexenrats mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann erfolgen bei:

- o Wiederholten Satzungsverstößen
- o Grobe Schädigung des Vereinsinteresses
- o Unehrenhaftem Betragen
- o Verlust der bürgerlichen Rechte
- o Nichtentrichtung des Jahresbeitrags oder von Umlagen bis zum Jahresende trotz erfolgter Mahnung

Vor Beschlussfassung des Hexenrats muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Hexenrats muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

4) Auflösung des Vereins

§ 5 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährlich Beiträge. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Beitragshöhe wird durch den Hexenrat bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Wahl. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen, eine Wiederwahl ist zulässig. Es kann bei einer Mitgliederversammlung maximal die Hälfte aller Ämter neu besetzt werden, damit der Vorstand, bedingt durch die Einarbeitungszeit, trotzdem beschlussfähig bleibt.

Dorfhexen Kolbingen



1) Der Vorstand nach §26BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Sie vertreten den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich durch Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Vertretungsmacht ist insofern beschränkt, als dass bei Rechtsgeschäften im Wert von mehr als 500€ die Zustimmung (einfache Mehrheit) des Hexenrates benötigt wird.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2) Der erweiterte Vorstand (Hexenrat) wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und besteht aus einer ungeraden Anzahl von Personen mit mind. folgenden Ämtern:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Häsward
- 2 Beisitzer

Der erweiterte Vorstand berät über Fragen, die mit dem Ziel und Zweck des Vereines zu tun haben und berät und beschließt auf Antrag des Vorstands über alle Angelegenheiten des Vereins von besonderer Bedeutung.

2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, durch öffentliche Bekanntgabe im örtlichen Mitteilungsblatt spätestens eine Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie soll im zweiten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
- 3) Gültig sind nur Stimmen von anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.

Dorfhexen Kolbingen



- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art der Abstimmung. Fordert ein Mitglied die schriftliche, geheime Abstimmung, so muss die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.
- 5) Tagesordnung
 - Bericht des Vorsitzenden
 - Bericht des Kassenwarts
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Erforderliche Neuwahlen
 - Erforderliche Satzungsänderungen §14
 - Anträge und Anregungen
 - Verschiedenes
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, durch die die Satzung des Vereins geändert werden soll. Beschlüsse über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen bedürfen in der Mitgliederversammlung der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- 8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist innerhalb von vierzehn Tagen vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.
- 9) Anträge sollten mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Anregungen können direkt eingebracht werden.
- 10) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann, von sich aus, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, den Kassenbericht des Schatzmeisters zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Bericht ist schriftlich zu erstellen und von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.



- 3) Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Erträge und Zuwendungen

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 6) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- 7) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 8) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
- 9) Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- 10) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1) Der Verein kann bei einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- 2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 3) Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das

Dorfhexen Kolbingen



Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete Einrichtung:

- Gemeinde Kolbingen für den Kindergarten St. Vinzenz Kolbingen

Diese Einrichtung hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Bildrechte

Die Dorfhexen Kolbingen e.V. sind auf verschiedenen Social-Media-Plattformen vertreten. Auf diesen werden u.a. Bilder der Veranstaltungen veröffentlicht. Die Mitglieder sind darüber informiert und damit einverstanden. Dies bestätigen Sie mit ihrem Mitgliedsantrag. Die Einverständniserklärung gilt für Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Zeitungsartikeln, Berichten und Veröffentlichungen auf den Internetseiten und Social-Media-Kanälen der Dorfhexen Kolbingen e.V. Der Verein übernimmt keine Verantwortung über die Bildverbreitung durch Dritte.

Dorfhexen Kolbingen



§ 13 Hexenordnung

- 1) Weiterführende Beschreibung des Brauchtums, Beschlüsse, Verordnungen und Richtlinien werden in der „Hexenordnung“ zusammengefasst.

§ 14 Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Änderung dieser Satzung müssen schriftlich acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- 2) Der Wortlaut der Änderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung, jedoch mindestens zwei Wochen vor dem Stattfinden dieser mitgeteilt werden.
- 3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- 4) Dringlichkeitsanträge, mit dem Ziel einer Satzungsänderung, sind nicht zugelassen.

§ 15 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschen nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- 3) Den Organen des Vereins, oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der ursprünglichen Form am 16.12.2019 von den Gründungsmitgliedern des Vereins Dorfhexen Kolbingen e.V. beschlossen worden und tritt durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dorfflexen Kolbingen



Vorstandschaft:

1. Vorstand

2. Vorstand

Kassier